

Beitragsordnung africa aid project e.V.



§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §5a, §8 und §9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 20.10.2013.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Er kann jedoch auch halbjährlich oder jährlich für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- aktive Mitglieder:	5,00 Eur monatlich
- ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten, Azubis:	2,50 Eur monatlich
- Unternehmen und juristische Personen:	300,00 Eur jährlich
- Fördermitglieder:	10,00 Eur monatlich

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder durch Überweisung an den Verein gezahlt. Die Mitglieder können dazu dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Vereinskonto

Soweit die Zahlungen nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Bank:	Commerzbank
Kontoinhaber:	africa aid project e.V.
IBAN:	DE02 1604 0000 0116 8814 01
BIC:	COBADEFF

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft